

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.83 vom 14. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.83

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.83 du 14 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.83 del 14 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die allfällige materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen wird, bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall ein Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 73 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

E. 2

2.1 Will ein Beurteiler ein Urteil anfechten, so hat er zunächst beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils die Berufung anzumelden, worauf dieses die Begründung des Urteils ausfertigt und zusammen mit der Berufungsanmeldung und den Akten dem Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 1 und 2 StPO). Die Partei, welche Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht sodann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO).

2.2 Der Berufungskläger hat die Entgegennahme des begründeten Urteils des Strafgerichts und der Rechtsmittelbelehrung, mit welcher ihm mitgeteilt wurde, dass er innert 20 Tagen seit Empfang eine Berufungserklärung einreichen muss, wenn er an der angemeldeten Berufung festhalten will, verweigert. Er hat in der Folge innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht. In seiner Stellungnahme zur Ankündigung der Verfahrensleiterin, dass daher voraussichtlich nicht auf das Rechtsmittel eingetreten werden könne, hat er sich mit keinem Wort dazu geäußert, warum er die Entgegennahme des Urteils verweigert und keine fristgemässe Berufungserklärung eingereicht hat. Auch auf das Urteil des Strafgerichts ist er nicht eingegangen und hat nicht erklärt, ob er es ganz oder nur in Teilen anfechten will. Er hat lediglich erklärt, er sei ■gegen Aktenzeichen SB.2015.83■, und sich im Übrigen wie in seinen bisherigen Eingaben als Opfer von ■organisierten kriminellen Beamten■ der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts dargestellt, welche ihn angeblich seit Jahren verfolgten und als psychisch krank darstellten.

2.3 Es ist daher festzustellen, dass innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht worden ist. Da der Berufungskläger die Annahme des begründeten erstinstanzlichen Urteils und der Rechtsmittelbelehrung verweigert hat, hat er diese Frist säumnis selbst verschuldet. Es liegt daher auch kein Grund für eine Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 94 StPO vor. Daraus folgt, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist. Damit ist das erstinstanzliche

Urteil in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. c StPO).

2.4 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.